
Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. contrimo GmbH erbringt Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den Bereichen IT-Services, eBusiness und Projektmanagement sowie Entwicklungs- und Anpassungsleistungen (nachfolgend zusammenfassend „Leistungen“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend zusammenfassend „AGB“) regeln die Erbringung der Leistungen durch contrimo GmbH bei IT- und eBusiness-Projekten im Rahmen von Dienstverträgen. Bei Werkverträgen gelten zusätzlich die Besonderen Bedingungen für Werkverträge (nachfolgend „BB-Werk“).
2. contrimo GmbH erbringt Leistungen ausschließlich nach den vorliegenden AGB und bei Werkverträgen zusätzlich nach den BB-Werk. Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn contrimo GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und den Vertrag durchführt.
3. Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen contrimo GmbH und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
4. contrimo GmbH verwendet diese AGB nur gegenüber Unternehmern im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungsumfang und Qualität

1. Angebote von contrimo GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder sie erfolgen befristet. Ein Vertrag über Leistungen kommt entweder durch dessen Unterzeichnung oder durch schriftliche Auftragsbestätigung von contrimo GmbH oder dadurch zustande, dass contrimo GmbH den Vertrag ausführt.
2. Maßgeblich für den Umfang, die Art und die Qualität der Leistungen von contrimo GmbH sind grundsätzlich der abgeschlossene Vertrag und, sofern nicht anders vereinbart, die als verbindlich bezeichneten Projektunterlagen und sonstige Anlagen sowie bei Werkleistungen das Pflichtenheft (vgl. § 1 der BB-Werk). Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn contrimo GmbH diese als verbindlich schriftlich bestätigt hat.
3. contrimo GmbH erbringt die Leistungen in der vertraglich vereinbarten Qualität sowie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform.
4. Über Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes, kann contrimo GmbH Gesprächsnotizen anfertigen. Die Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn contrimo GmbH sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht. contrimo GmbH wird den Kunden auf diese Wirkung jeweils hinweisen.
5. Angaben und Darstellungen in Produkt- und Projektbeschreibungen, Dokumentationen, etc. stellen keine Garantieerklärung von contrimo GmbH für die Beschaffenheit von Arbeitsergebnissen, Projekten oder Leistungen dar, es sei denn, contrimo GmbH erklärt dies ausdrücklich und schriftlich.
6. Sofern contrimo GmbH Entwicklungen nach Vorgaben und Spezifizierungen des Kunden vornimmt oder sofern contrimo GmbH Computerprogramme oder sonstige Komponenten Dritter oder des Kunden selbst in Entwicklungen integriert oder eigene Entwicklungen den vorgegebenen Komponenten anpasst, übernimmt contrimo GmbH keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten. Insbesondere stellt der Kunde contrimo GmbH von Schadenersatzansprüchen frei, die Dritte gegen contrimo GmbH wegen Verletzung von fremden Patenten, Urheberrechten, Marken oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend machen.
7. Es bleibt contrimo GmbH unbenommen, bei der Erbringung der Leistungen Subunternehmer einzusetzen.

§ 3 Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde erteilt contrimo GmbH rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, prüft zeitnah die Arbeitsergebnisse und rügt mögliche Störungen und Mängel unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Kunden, Fehler festzustellen und zu benennen. contrimo GmbH verzichtet in keinem Fall auf den Einwand verspäteter Untersuchung und Rüge.

2. Soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich ist, unterstützt der Kunde contrimo GmbH bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich dadurch, dass er rechtzeitig und in erforderlichem Umfang z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen und Daten zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen, etc. mitwirkt. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner für contrimo GmbH, der ermächtigt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen.
3. Der Kunde testet gründlich alle Arbeitsergebnisse, Entwicklungen und Anpassungen auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Er wird nach dem Stand der Technik seine Daten sichern, die Programme überprüfen, Störungsdiagnosen vornehmen und andere angemessene Sicherungsvorkehrungen treffen.
4. Bei Software-Einführungsprojekten ist Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen von contrimo GmbH, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellte Infrastruktur sowie die vom Kunden bereitzustellende Software einzeln und im Zusammenspiel einwandfrei laufen und dass insbesondere das Netzwerk den Vorgaben der Hersteller für die jeweilige Software genügt und einen Betrieb ohne Einschränkungen erlaubt.
5. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die Lizenzen bereitzustellen, soweit diese für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind und nicht über die contrimo GmbH bezogen werden. Soweit Lizenzen von Drittanbietern nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen oder durch die Systemumgebung des Auftraggebers nicht vollständig unterstützt werden, wird der Auftraggeber die contrimo GmbH von daraus resultierenden Ansprüchen freihalten.
6. Kommt der Kunde den Mitwirkungspflichten nicht nach, ist contrimo GmbH berechtigt, Leistungen zurückzuhalten; sonstige Rechte von contrimo GmbH bleiben hiervon unberührt. Leistet contrimo GmbH dennoch, wird der Mehraufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der contrimo GmbH dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, lückenhafter oder nachträglich berichtigter Angaben des Kunden wiederholt werden müssen.

§ 4 Leistungstermine, Verzögerungen

1. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem contrimo GmbH durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (z.B. ohne Verschulden von contrimo GmbH eintretende Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfälle von Mitarbeitern, Hardware oder Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistungen zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem contrimo GmbH auf Informationen, Mitwirkungshandlungen oder auf eine Entscheidung des Kunden zu einem Nachtragsangebot wartet.
2. Außer bei Zahlungspflichten gerät contrimo GmbH nur durch Mahnung in Verzug. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vom Kunden gesetzte Fristen für die Leistung oder Nacherfüllung müssen angemessen sein, sie dürfen in der Regel nicht kürzer als 10 Arbeitstage sein.
3. Wenn der Kunde eine Projekt- oder Vertragsstörung zu vertreten hat, stellt contrimo GmbH die Mehrkosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung.

§ 5 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem über die Leistungen abgeschlossenen Vertrag oder der Auftragsbestätigung von contrimo GmbH. Sofern die Vertragspartner keine anderweitige Regelung getroffen haben, erfolgt die Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von contrimo GmbH.
2. Sofern nicht anders geregelt, decken die Tagessätze eine Arbeitszeit von 8 Stunden ab. Ein darüber hinausgehender Arbeitsaufwand pro Tag wird anteilig vergütet. Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie bei Nacharbeit (ab 20:00 Uhr) wird ein 50% -iger Zuschlag hinzugerechnet. Die An- und Abfahrtszeiten der Mitarbeiter von contrimo GmbH zum Geschäftssitz des Kunden sowie Leistungen, die contrimo GmbH an anderen Orten nach Aufforderung des Kunden erbringt, werden von contrimo GmbH für die Reisezeit der jeweiligen Mitarbeiter mit 50% des anteiligen vereinbarten Tagessatzes berechnet. Kosten für Spesen, Fahrtkosten und Übernachtung werden separat in Rechnung gestellt. Pkw-Fahrten werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn 1. Kl., Flugzeug Business Class) und Übernachtungskosten nach Aufwand, Verpflegung jeweils pauschal nach den jeweils geltenden steuerlichen Höchstsätzen.

3. Die erbrachten Leistungen (mit Ausnahme vereinbarter Festpreise) werden monatlich in Rechnung gestellt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Festpreise grundsätzlich zu 1/3 nach Vertragsschluss, zu 1/3 nach Erreichung des ersten vereinbarten Meilensteins und zu 1/3 nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Maßgeblich ist hierbei der Termin, an dem contrimo GmbH über die Zahlung verfügen kann.
4. Alle Beträge sind Nettobeträge, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer sowie etwaige Abgaben und Zölle hinzukommen.
5. contrimo GmbH kann als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz verlangen. contrimo GmbH kann einen höheren Verzugsschaden nachweisen, der Kunde einen niedrigeren (jedoch nicht unter dem gesetzlichen Verzugszinssatz). Befindet sich der Kunde mehr als zwei Wochen mit einer Zahlung in Verzug, so ist contrimo GmbH berechtigt, bis zur Zahlung keine weiteren Lieferungen und Leistungen mehr zu erbringen. contrimo GmbH wird den Kunden vor Einstellung der Lieferungen und Leistungen schriftlich darauf hinweisen.
6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Einzelvertrag/Auftrag aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses und nur für den Fall zu, dass contrimo GmbH selbst eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine mangelhafte Leistung bereits den Teil des Entgeltes erhalten hat, der dem Wert der Leistung entspricht, oder wenn die Gegenforderung des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

1. An den für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen (Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, insbesondere Software einschließlich Parametrisierungen sowie zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen, etc.) erhält der Kunde das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, diese zu eigenen Zwecken, im eigenen Betrieb und in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu gebrauchen. Der Umfang der Nutzungsrechte ergibt sich hierbei bei den Arbeitsergebnissen, insbesondere Software, die von Dritten bezogen wurden, vorrangig aus deren Nutzungsbedingungen, die contrimo GmbH dem Kunden zur Verfügung stellen wird. Für solche Arbeitsergebnisse, die von contrimo GmbH selbst entwickelt wurden und ergänzend für die Arbeitsergebnisse, die von Dritten bezogen wurden, gelten die in den nachfolgenden Absätzen genannten Bedingungen.
2. Der Kunde darf Software in die Arbeitsspeicher und auf die Festplatten der vertraglich bestimmten Art und Anzahl von Rechnern innerhalb des definierten Netzwerkes laden und an der dort bestimmten Anzahl und Art von Arbeitsplätzen nutzen. Im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs ist er berechtigt, die Software zu vervielfältigen, die notwendigen Sicherungskopien zu ziehen, die als solche zu bezeichnen sind, und die mitgelieferte Dokumentation zu gebrauchen. Vermietung, Überlassung oder Gebrauch durch und für Dritte, Timesharing---Nutzung, Nutzung im Rahmen von Online---Service---Leistungen (ASP) und Rechenzentrumstätigkeiten oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Software für Dritte sind grundsätzlich ohne Zustimmung von contrimo GmbH nicht erlaubt. Der Kunde erhält Software, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich in der ausführbaren Version (Maschinenprogramm).
3. Alle anderen Verwertungsarten, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen und die Verbreitung von Software und der sonstigen Arbeitsergebnisse bedürfen der Zustimmung der contrimo GmbH. Die in der Software und den sonstigen Arbeitsergebnissen enthaltenen Urheberrechtsvermerke, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.
4. Der Kunde darf die Software und die sonstigen Arbeitsergebnisse nur mit schriftlicher Erlaubnis der contrimo GmbH an Dritte veräußern. contrimo GmbH wird die Erlaubnis erteilen, wenn der Kunde vor der Weitergabe schriftlich versichert, dass er die Nutzung der Software und sonstigen Arbeitsergebnisse endgültig einstellt und keine Kopien zurückbehalten hat und wenn sich der Dritte contrimo GmbH gegenüber schriftlich zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungs- und Weitergaberegeln verpflichtet. Der Kunde überlässt dem Dritten Datenträger, die Dokumentation und sonstige Unterlagen im Original.
5. Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einzelne individuell programmierte Software und sonstige Arbeitsergebnisse einvernehmlich ausdrücklich als "Exklusivmaterial" zu bezeichnen. In diesem Fall erhält der Kunde das ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche und zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Nutzungs--- sowie Eigentumsrecht. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, Software und sonstige Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu überarbeiten, zu verbreiten, Dritten zum Vertrieb zu überlassen, vorzuführen, sie wirtschaftlich zu verwerten und darüber öffentlich zu berichten. Der Kunde erhält hierbei den Quellcode inklusive der Entwicklungsdokumentation und sämtliche sonstige Unterlagen in Kopie oder im Original. contrimo

GmbH ist jedoch nicht gehindert, Materialien, Software und Arbeitsergebnisse zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die dem Kunden gelieferten Exklusivmaterial ähnlich sind. Im Übrigen gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Nutzungsregeln für nicht als Exklusivmaterial gekennzeichnete Arbeitsergebnisse entsprechend.

6. Sofern contrimo GmbH dem Kunden von Dritten erstellte Software liefert, erhält der Kunde grundsätzlich Nutzungsrechte der Art und in dem Umfang eingeräumt, der den Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Dritten entspricht.
7. contrimo GmbH räumt die oben genannten Nutzungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs sämtlicher Forderungen ein. contrimo GmbH kann die Einräumung der Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einem erheblichen Betrag und für einen Zeitraum von mehr als einem Monat in Zahlungsverzug gerät, die vorliegenden Nutzungsbedingungen nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht nach § 9 verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung, bei Gefahr in Verzug auch ohne diese, nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf wird der Kunde die Software und sonstigen Arbeitsergebnisse im Original und gegebenenfalls in Kopien herausgeben und gespeicherte Programme löschen. Er wird auf Anforderung von contrimo GmbH die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.
8. Außer bei Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten wird der Kunde contrimo GmbH unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn Dritte auf die Software oder Arbeitsergebnisse zugreifen wollen; er wird Dritte auf die Rechtsinhaberschaft von contrimo GmbH und auf die gegebenenfalls nur bedingten und eingeschränkten eigenen Nutzungsrechte hinweisen.

§ 7 Gewährleistung / Mängelansprüche

1. Die nachfolgenden Regelungen für Mängelansprüche/Gewährleistung gelten für Leistungen der contrimo GmbH, die aufgrund von Kauf- oder Werkverträgen erbracht werden. Unterliegen die Leistungen Dienstvertragsrecht, kann contrimo GmbH bei definierten abgrenzbaren Arbeitsergebnissen ebenfalls die Anwendung der nachfolgenden Regelungen verlangen.
2. Fehler im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln der Leistungen von contrimo GmbH einschließlich der von contrimo GmbH bezogenen Leistungen von Subunternehmern oder der von contrimo GmbH eingebrachten eigenen Programm-Module liegt. Kein Fehler ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Mängeln der Standard-Software, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, schadhafte Daten, etc. resultiert. contrimo GmbH weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen der Software zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf des betreffenden Programms und anderen Programmen führen können. Der Kunde wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Programme gewarnt; der Kunde trägt insoweit das Risiko allein.
3. Der Kunde wird alle Leistungen von contrimo GmbH unverzüglich untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung rügen. Der Projektleiter des Kunden trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Fehlern. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderer zur Veranschaulichung des Fehlers geeigneter Unterlagen. Der Kunde überlässt contrimo GmbH im Gewährleistungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung.
4. contrimo GmbH kann Gewährleistung zunächst durch Nacherfüllung erbringen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von contrimo GmbH durch Überlassung eines neuen Programm- oder Dokumentationsstandes oder dadurch, dass contrimo GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Nicht in jedem Fall ist durch Nacherfüllung eine völlige Fehlerbeseitigung möglich. Der Kunde wird einen neuen Programmstand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.
5. Fehler werden von den Vertragspartnern wie folgt eingeteilt:
 - › Kategorie 1: Die Leistung kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.
 - › Kategorie 2: Die Nutzung der Leistung ist beeinträchtigt, kann jedoch im Wesentlichen erfolgen. Der Fehler kann mit organisatorischen und sonstig wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

- › Kategorie 3: Der Fehler hat keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Leistung. Die Nutzung der Leistung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
6. Falls die Nacherfüllung nach mehr als zwei Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Anschlussfrist endgültig fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wie z. B. Aufwendungsersatz für Mängelbeseitigung durch Dritte, Neulieferung, Vertragskosten.
 7. Ist die Fehlerursache für den Kunden nicht erkennbar, so wird contrimo GmbH die Fehlerursache erforschen. Weist contrimo GmbH nach, dass ihr der Mangel nicht zugerechnet werden kann, insbesondere weil nicht geeignete Hardware verwendet worden ist, die R/3-Software mangelhaft ist oder der Mangel auf Eingriffen des Kunden beruht, so kann contrimo GmbH Aufwendungsersatz für ihre Leistungen verlangen.
 8. Im Falle einer Pflichtverletzung von contrimo GmbH kann der Kunde nur dann Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen und vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde, soweit hierfür nach dem Gesetz eine Fristsetzung des Kunden für die Leistung oder Nacherfüllung erforderlich und nicht im Einzelfall entbehrlich ist, contrimo GmbH die Beanstandung konkret benannt und die Vertragsverletzung konkret gerügt hat. Weiterhin muss der Kunde zusammen mit der Fristsetzung angedroht haben, nach erfolglosem Fristablauf die Leistung von contrimo GmbH abzulehnen und Schadensersatz, statt der Leistung zu fordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Reagiert contrimo GmbH auf das Beseitigungsverlangen des Kunden, um die Störung zu beseitigen, so wird der Kunde zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit binnen 10 Arbeitstagen nach Ablauf der gesetzten Frist auf Anforderung von contrimo GmbH endgültig erklären, ob er am bestehenden Vertrag festhält.
 9. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet der Kunde contrimo GmbH unverzüglich schriftlich. contrimo GmbH wird nach ihrer Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. contrimo GmbH kann die betroffenen Leistungen gegen gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Leistungen austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. contrimo GmbH wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, wobei die Freistellung durch die Regelung in § 8 (Haftung und Schadensersatz) begrenzt wird und soweit die Schäden nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.
 10. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden beträgt:
 - › bei Sachmängeln 1 Jahr;
 - › bei Rechtsmängeln 1 Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die gelieferte Anlage oder Software herausverlangt werden kann, liegt, und
 - › im Übrigen entsprechend der gesetzlichen Regelung.

Wurde ein Sach- oder Rechtsmangel bewusst verschwiegen oder liegt Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit vor, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

1. Jegliche Haftung der contrimo GmbH, gleichgültig aus welchem Grunde, ist ausgeschlossen, außer wenn:
 - › contrimo GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt;
 - › die Leistung nicht im Einklang mit einer getroffenen Garantievereinbarung steht;
 - › der eingetretene Schaden auf der Verletzung einer Kardinalpflicht beruht; d.h. einer solchen grundlegenden und wesentlichen Vertragsverpflichtung der contrimo GmbH, deren Erfüllung das Erreichen des vom Auftraggeber mit Abschluss des Vertrages verfolgten Zwecks überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte;
 - › contrimo GmbH aufgrund von Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes für Personen- und Sachschäden haftet, die bei Nutzung der Leistung aufgrund von Fehlern eingetreten sind;
 - › contrimo GmbH schuldhaft Schäden verursacht, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.
2. Haftet contrimo GmbH ausnahmsweise nach den vorstehenden Absätzen und trifft contrimo GmbH nur der Vorwurf einfacher Fahrlässigkeit, so ist die Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden beschränkt, es sei denn, der Auftraggeber ist nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Für Folgeschäden und entgangenen Gewinn haftet contrimo GmbH nicht.

3. contrimo GmbH übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Zerstörung von Daten, es sei denn, diese sind durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten verursacht worden.
4. Soweit eine Haftung der contrimo GmbH bestehen sollte, ist der Schadenersatz auf das Auftragsvolumen des Auftrags, in dem der Schaden aufgetreten ist, begrenzt.

§ 9 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche mündliche und schriftliche Informationen der anderen Partei oder eines Dritten, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags erlangen, nur zur Durchführung des Auftrags zu benutzen und Dritten gegenüber geheim zu halten. Von der Geheimhaltungspflicht erfasst werden auch die Konditionen des Auftrags. Die Geheimhaltungspflicht besteht 3 Jahre über die Beendigung des Auftrags hinaus fort. Bekannt gemacht und auch als Referenz genutzt werden dürfen der Name der anderen Partei (einschließlich des aktuellen Logos), der Auftragsgegenstand sowie die Höhe des Auftragsvolumens.

§ 10 Vertragsende, Kündigung

1. Werkverträge kann der Kunde jederzeit kündigen. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung (§ 649 BGB).
2. Bei Dauerschuldverhältnissen ohne definiertem Vertragsende kann, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.
3. Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - › der andere Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, er das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, oder wenn ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - › Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird.

Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre für den Kündigenden unzumutbar.

§ 11 Verletzung von Schutzrechten Dritter

contrimo GmbH haftet dafür, dass ihre Leistungen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft frei von Schutzrechten Dritter sind, und stellt den Auftraggeber von den Ansprüchen Dritter frei. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass seine Rechte verletzt werden, benachrichtigt der Auftraggeber contrimo GmbH unverzüglich schriftlich und überlässt ihr, die geltend gemachten Ansprüche abzuwehren. Werden durch die Leistung Rechte Dritter verletzt, wird contrimo GmbH nach eigener Wahl und auf eigene Kosten: Entweder dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung schutzrechtsfrei gestalten. Gelingt dies der contrimo GmbH binnen vom Auftraggeber zu setzender angemessener Frist nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatz gemäß § 8 zu verlangen.

§ 12 Schlichtung

1. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seiner Wirksamkeit haben die Parteien vereinbart, zunächst eine Lösung im Wege der Mediation mit einem unabhängigen Mediator zu versuchen. Ablauf und Durchführung des Mediationsverfahrens vereinbaren die Parteien zu Beginn der Mediation mit dem Mediator. Keine Partei ist gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren zur Sicherung ihrer Rechte einzuleiten. Ansonsten ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten erst nach Beendigung oder Scheitern der Mediation eröffnet.

§ 13 Loyalität

Die Parteien verpflichten sich, für die Laufzeit des Auftrags sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach seiner Beendigung, Mitarbeiter des anderen nicht in wettbewerbswidriger Weise aktiv abzuwerben.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Daten des Kunden dürfen bei contrimo GmbH für interne Zwecke gespeichert werden.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertragswerkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann selbst nur ausdrücklich und schriftlich von den Vertragspartnern aufgehoben werden. Die Vertragspartner genügen der Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax und per E-Mail. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen von getroffenen Vereinbarungen bedürfen der beiderseitigen Paraphierung.
3. Die Nichtigkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Sollte eine Klausel unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, die ungültige Klausel durch eine gültige zu ersetzen, die unter Beachtung des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlich Gewollten und dem Sinn und Zweck der ungültigen Klausel am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke. Auch mehrmalige Verstöße der contrimo GmbH gegen die Regelungen ihrer Geschäftsbedingungen bedeuten keinerlei Verzicht auf deren Geltung oder Einhaltung.
4. Es wird die ausschließliche Geltung Deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart. Erfüllungsort sämtlicher Verpflichtungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz der contrimo GmbH zuständige Gericht. Dessen ungeachtet ist die contrimo GmbH berechtigt Rechtsschutz bei dem für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständigen Gericht zu beantragen. Soweit die contrimo GmbH im Rahmen ihrer Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, verpflichtet sie sich diese nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu speichern und zu verarbeiten sowie nur im Rahmen der Kundenbeziehung zu nutzen.

Bei internationaler Geschäftsbeziehung gilt ergänzend: Die vereinbarten Bestimmungen und vorliegenden Regelungen sind auch dann für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anzuwenden, falls dieses auf Grund von Zeitablauf, Kündigung oder Erfüllung als beendet angesehen werden.

Besondere Bedingungen für Werkleistungen (BB-Werk)

§ 1 Anwendungsbereich

contrimo GmbH erbringt Werkleistungen ausschließlich nach den vorliegenden Besonderen Bedingungen für Werkleistungen („BB-Werk“). Zusätzlich und ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

§ 2 Pflichtenheft und Projektphasen

3. In der Regel erbringt contrimo GmbH Werkleistungen auf Grundlage der Vorgaben und Spezifikationen des Kunden (Pflichtenheft). Dieser hat überprüft, dass die im Pflichtenheft aufgeführten Anforderungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.
4. Soweit die Anforderungen an die Leistungen vom Kunden nicht selbständig vorgegeben werden, ist contrimo GmbH bereit, den Kunden gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung bei der Pflichtenhefterstellung zu unterstützen oder das Pflichtenheft selbständig zu erstellen. Das gemeinsam oder ausschließlich von contrimo GmbH erstellte Pflichtenheft wird sodann vom Kunden geprüft und genehmigt. Stellt der Kunde bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er dies contrimo GmbH unverzüglich mitteilen, und contrimo GmbH wird das Pflichtenheft nachbessern. Falls es sich bei den Nachbesserungen nicht um Nacherfüllung handelt, kann contrimo GmbH dafür eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Das Pflichtenheft ist die verbindliche Grundlage für die Erbringung der Leistungen. Für Änderungen gilt §3 BB Werk.
3. Gegebenenfalls vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen der Projektentwicklung und -durchführung weitere Meilensteine und Leistungsabschnitte, bei deren Erreichen der Kunde den Leistungsstand überprüfen und genehmigen wird. Hierbei gilt der jeweilige Leistungsstand spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt, an dem contrimo GmbH die jeweiligen Arbeitsergebnisse vorlegt oder das Erreichen des Leistungsstandes mitgeteilt hat, als abgenommen, es sei denn, der Kunde rügt schriftlich und in nachvollziehbarer Weise Mängel.

§ 3 Änderungen und Erweiterungen (Change Requests)

7. Die Vertragspartner können schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen verlangen. contrimo GmbH kann die Ausführung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn contrimo GmbH deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist.
8. Der Kunde wird die Analyse eines Änderungswunsches beauftragen. contrimo GmbH ermittelt innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang und gegebenenfalls notwendige Änderungen des Zeitplans und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.
3. Für die Prüfung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann contrimo GmbH eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Für etwaige Stillstandskosten, die von dem Kunden durch sein Änderungsverlangen verursacht wurden, kann contrimo GmbH ebenfalls gesondert Vergütung verlangen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verlängern sich Ausführungsfristen um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.
4. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges sowie sonstige Vertragsanpassungen werden schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag vereinbart. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes von contrimo GmbH über eine Vertragsanpassung, führt contrimo GmbH den Vertrag ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches aus.

§ 4 Projektführung

4. Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter (gegebenenfalls auch dessen Vertreter), der für das Projekt und die Vertragsdurchführung verantwortlich ist und die erforderlichen Entscheidungen trifft.
5. Die Projektleiter sowie ihre jeweiligen Stellvertreter sind ausschließlich neben der Geschäftsleitung befugt und berechtigt, alle projektrelevanten Entscheidungen zu treffen und Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Mängel zu rügen und die Abnahme zu erklären.

3. Erstellt contrimo GmbH über eine Projektbesprechung ein Protokoll, wird dieses beiderseits verbindlich, wenn contrimo GmbH es dem Kunden überlässt und der Kunde dem Protokoll nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht.

§ 5 Abnahme

7. Bei Werkverträgen, die nicht die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, führen die Vertragspartner eine Abnahmeprüfung durch. Der Kunde wird schriftlich die Abnahmeerklärung abgeben, sobald die Leistung im Wesentlichen richtig, vollständig und mangelfrei erbracht worden ist. Der Kunde wird die Abnahme nur dann verweigern, wenn die Leistungen wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel haben. Der Kunde wird die Abnahmeprüfung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, mangels Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ab dem Aufruf von contrimo GmbH zur Abnahme im Zusammenwirken mit contrimo GmbH durchführen. Während der Abnahmeprüfung erstellen der Kunde und contrimo GmbH gemeinsam ein Protokoll, aus dem die Testfälle/Testdaten, gegebenenfalls durchgeführte Funktionsprüfungen und die festgestellten Mängel hervorgehen.
8. Während der Abnahmeprüfung festgestellte Fehler werden nach den in § 7.5 der AGB genannten Kategorien von den Vertragspartnern einvernehmlich eingeteilt. Der Kunde wird die Abnahme erklären, wenn kein Fehler der Kategorie 1 aufgetreten ist. Fehler der Kategorie 2 werden möglichst noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Nacherfüllung behoben.
3. Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde seine Billigung der Leistung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme im Produktivbetrieb oder durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen (jeweils länger als einen Monat) oder durch vertragsgemäße Zahlung.
4. contrimo GmbH kann verlangen, dass der Kunde bei Lieferungen und Leistungen, bei denen gesetzlich kein Abnahmeverfahren vorgesehen ist, dennoch eine Abnahme/Freigabe nach den in diesem Paragraphen formulierten Bedingungen erklärt. Ebenso kann contrimo GmbH verlangen, dass der Kunde für abgrenzbare Teilbereiche der Leistung Teilabnahmen erklärt. Durch eine Teilabnahme erklärt sich der Kunde mit dem jeweiligen Leistungsergebnis einverstanden. Bei der Gesamtabnahme wird nur noch überprüft, ob der Leistungsgegenstand des abgenommenen Teilbereiches mit den Leistungsgegenständen der anderen Projektbereiche in Zusammenspiel funktioniert. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.